

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	28.01.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	27.02.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Luftreinhalteplan Halle, Sachstandsbericht zu den Umleitungsmaßnahmen

Betroffene Produktgruppe

11.02.07 Verkehrsangelegenheiten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Stadtentwicklungsausschuss, 20.03.2012, TOP 7, Drucksachen-Nr. 3865/2009-2014
Stadtentwicklungsausschuss, 20.11.2012, TOP 15, Drucksachen-Nr. 4915/2009-2014
Stadtentwicklungsausschuss, 26.02.2013, TOP 13, Drucksachen-Nr. 5344/2009-2014
Stadtentwicklungsausschuss, 11.06.2013, TOP 8, Drucksachen-Nr. 5793/2009-2014

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 03.12.2013 ist der Stadtentwicklungsausschuss bereits mündlich über die aktuelle Entwicklung im Hinblick auf die Verkehrszählraten und das Umleitungskonzept zum Luftreinhalteplan Halle (LRP Halle) informiert worden.

Im Einzelnen ergibt sich zur Zeit folgender Sachstand:

In einer Sitzung am 28.11.2013 hat die Bezirksregierung Detmold die betroffenen Kreise und Kommunen über die durchgeführten Verkehrserhebungen im Zusammenhang mit den durch den LRP ausgelösten verkehrlichen Maßnahmen und über das Ergebnis „weiterer Überprüfungen und Verkehrsbeobachtungen“ informiert.

Danach wird die Sperrung der Ortsdurchfahrt Halle in Richtung Bielefeld für Lkw >7,5 t zulässiges Gesamtgewicht überwiegend beachtet. Die Belastung der Ortsdurchfahrt Halle von vorher 1.134 Lkw im täglichen Durchgangsverkehr (in Fahrtrichtung Bielefeld) hat sich um 832 Lkw auf 302 Lkw

reduziert.

Auf der von der Bezirksregierung Detmold eingerichteten Lkw-Umleitung über die Landesstraße 782 ist zunächst ein Zuwachs von 779 Lkws festzustellen (Zählstelle 4). Im für die tatsächliche zusätzliche Belastung des Bielefelder Südens entscheidenden Bereich (Kreuzung der Landesstraßen 782 und 806) kommen noch zusätzliche 655 Lkws an, von denen sich 193 weiter auf der L 782 in Richtung Gütersloh orientieren während 463 zusätzliche Lkws über die L 806 in Richtung Bielefeld fahren (Zählstellen 10 bis 12). Die Aufteilung an dieser Stelle erfolgt damit zu rund 70% zu Lasten des Bielefelder Südens. Zurzeit liegen noch keine Erhebungen darüber vor, wie sich dieses zusätzliche Lkw-Aufkommen auf dem Bielefelder Stadtgebiet weiter aufteilt. Hierzu wird das Amt für Verkehr noch im Januar im Kreuzungsbereich Brockhagener Straße/Steinhagener Straße eine Verkehrszählung durchführen.

Die Ergebnisse für die Zählstellen nördlich der B 68 (Zählstellen 1, 7 und 8) belegen, dass die ursprünglich befürchtete Belastung des Stadtbezirks Dornberg ausgeblieben ist. Die angeordnete Verbotsbeschilderung für (schwere) Lkws im Durchgangsverkehr hat dort demnach gewirkt.

Zur weiteren Verdeutlichung sind der Vermerk der Bezirksregierung Detmold vom 28.11.2013 und insbesondere auch die Übersichtskarte der Zählstellen als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigelegt.

Die Bezirksregierung Detmold kommt aufgrund der „an verschiedenen Wochentagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten“ durchgeführten Verkehrsbeobachtungen zu dem Ergebnis, dass Sicherheits- oder Leistungsfähigkeitsdefizite (im Zuge der Umleitungsstrecke) nicht festgestellt werden können. Dies deckt sich mit den Verkehrsbeobachtungen des PP Bielefeld und der Straßenverkehrsbehörde.

Weiterhin hat die Bezirksregierung Detmold ihr Prüfergebnis im Hinblick auf andere Optionen zur Führung des Umleitungsverkehrs vorgestellt. Die von der L 782 in Richtung B 68 abzweigende und durch Werther führende L 778 ist seit in Kraft treten des LRP Halle bzw. Umsetzung der verkehrsregelnden Maßnahmen für den Lkw-Verkehr > 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht gesperrt (Lieferverkehr ist allerdings zugelassen). Diese Sperrung war zunächst mit den Bauarbeiten am Brückenbauwerk der A 33 begründet worden. Diese Bauarbeiten sind mittlerweile fast vollständig abgeschlossen. Aktuell baut die Gemeinde Steinhagen in der Ortsdurchfahrt der L 778 einen Kreisverkehr; der Baubeginn für einen weiteren Kreisverkehr ist noch für dieses Jahr geplant. In der Besprechung am 28.11.2013 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Baulastträger überdies darauf verwiesen, dass die L 778 aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit in Teilbereichen zurzeit nicht geeignet sei, zusätzliche Lkw-Verkehre aufzunehmen. Die Bezirksregierung kommt deshalb (auch unter Würdigung der von der Stadt Bielefeld im bisherigen Verfahren und auch noch einmal ausdrücklich während der Sitzung am 28.11.2013 vorgetragenen Gesichtspunkte) zu der Einschätzung, dass die L 778 „aktuell nicht als Option einer anderen Streckenführung zur Verfügung“ steht.

Die bisherigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen waren durch die Bezirksregierung Detmold bis zum 31.12.2013 befristet worden. Aufgrund der Änderung des § 44 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hat die Bezirksregierung nach dem Wegfall der dort bisher verankerten aufsichtsbehördlichen Selbstseintrittsbefugnis die beteiligten Straßenverkehrsbehörden (Kreis und Stadt Gütersloh, Stadt Bielefeld) aufgefordert, zum 01.01.2014 sicherzustellen, „dass für die vorhandene Beschilderung eine zeitlich lückenlose Anordnungsbasis über den 31.12.2013 hinaus besteht.“

Zur Frage, ob die L 778 (durch Steinhagen) auch weiterhin für den Lkw-Durchgangsverkehr über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht zu sperren ist, hat der Kreis Gütersloh (u. a. auch) die Stadt Bielefeld angehört. In Ihrer Stellungnahme hat die Stadt Bielefeld auch gegenüber dem Kreis Gütersloh ausdrücklich darauf verwiesen, dass nach hiesiger Einschätzung spätestens mit der Fertigstellung des Kreisverkehrs in der Ortsdurchfahrt Steinhagen keine rechtliche Grundlage für dieses Verkehrsverbot mehr besteht.

Die entsprechende Stellungnahme ist als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigelegt.

Der Kreis Gütersloh hat dennoch mit seiner straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vom 20.12.2013 (unter

Ziffer 3) die Landesstraße 778 weiterhin unbefristet für den Lkw-Durchgangsverkehr über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht gesperrt.

Auch die Anordnung des Kreises Gütersloh ist als Anlage 3 beigelegt.

Das Amt für Verkehr hat das Rechtsamt gebeten, die Möglichkeiten der Stadt Bielefeld zur Klage gegen diese straßenverkehrsbehördliche Anordnung des Kreises Gütersloh zu beurteilen.

In einer ersten Einschätzung kommt das Rechtsamt zu dem Ergebnis, dass die Einreichung einer Klage innerhalb eines Jahres seit „Kenntnisnahme“ von der aufgestellten Verbotsbeschilderung zulässig ist.

Die Klage wird jedoch nur dann begründet sein, wenn die Stadt Bielefeld geltend machen kann, durch diese Anordnung in ihren (eigenen) Rechten beeinträchtigt zu sein.

Dies könnte zum einen der Fall sein, wenn die Verkehrsflächen in der Baulast der Stadt Bielefeld durch das zusätzliche Lkw-Aufkommen beschädigt würden. Nach Einschätzung der Abteilung Verkehrswegebau des Amtes für Verkehr sind die Verkehrsflächen der Brockhagener Straße, der Steinhagener Straße und der Gütersloher Straße durch die Lkw-Umleitung im Zuge des LRP Halle bisher nicht geschädigt worden. Dies ist auch nicht zu erwarten, wenn diese Verkehre ein weiteres Jahr über das entsprechende Straßennetz geführt werden.

Die Klage wäre weiterhin begründet, wenn die Stadt Bielefeld als Grundstückseigentümer und unmittelbarer Anlieger der Umleitungsstrecke schädlichen oder gefährlichen Auswirkungen ausgesetzt wäre (Lärm- oder Abgaswerte würden z. B. die festgelegten Grenzwerte überschreiten). Hierfür liegen zurzeit ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Sofern sich durch die anstehende Verkehrszählung für die Brockhagener Straße oder Steinhagener Straße neue Gesichtspunkte ergeben (könnten), wird das Amt für Verkehr dies gemeinsam mit dem Rechtsamt noch einmal neu bewerten.

Eine (stellvertretende) Klage der Stadt Bielefeld für die betroffenen Anlieger ist nicht zulässig.

Zusammenfassend kommt das Rechtsamt deshalb im Moment zu dem Ergebnis, dass eine Klage der Stadt Bielefeld zwar fristgerecht eingelegt werden kann, aufgrund der fehlenden Begründetheit aber sehr wenig Aussicht auf Erfolg hätte.

Der Vollständigkeit halber weist das Amt für Verkehr darauf, dass zwischenzeitlich im Eilverfahren durch das Verwaltungsgericht Minden eine Klage der Spedition Nagel Kraftverkehr (Vermold) gegen die Sperrung der B 68 zurückgewiesen wurde. Nach Ansicht des Gerichts überwiegen die öffentlichen Interessen an der Beibehaltung der Sperrung das Interesse der Spedition, vom Durchfahrverbot bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren verschont zu bleiben.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die Anordnung des Kreises Gütersloh im Rahmen der Fachaufsicht durch die Bezirksregierung Detmold überprüfen zu lassen. Die Anordnung des Kreises Gütersloh schreibt die bis zum 31.12.2013 bisher gerade eben durch die Bezirksregierung Detmold angeordneten Maßnahmen unverändert weiter fort. Deshalb besteht kein Ansatz für die Annahme, die Bezirksregierung würde jetzt im Rahmen der Aufsicht die Verkehrsanordnungen anders beurteilen, die sie selbst bis zum 31.12.2013 für angezeigt gehalten hat.

Die auf dem Bielefelder Stadtgebiet angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen (z. B. weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor dem Kindergarten Holtkamp und der evangelischen Stiftung in Ummeln, Lkw-Verbot für die Umlostraße) dienen dazu, die Auswirkungen der Umleitungsführung über den Bielefelder Süden „abzufedern“. Da nach dem jetzigen Entscheidungs- und Anordnungsstand noch weiter mit dem zusätzlichen Lkw-Aufkommen zu rechnen ist, hat die Straßenverkehrsbehörde alle auf dem Bielefelder Stadtgebiet im Zuge des LRP Halle getroffenen verkehrsregelnden Maßnahmen auch über den 31.12.2013 hinaus weiterhin angeordnet.

Das Amt für Verkehr wird in einer weiteren Vorlage zur nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und der Bezirksvertretung Brackwede zu den von den Bürgerinitiativen an der Brockhagener Straße geforderten „flankierenden Verkehrssicherungsmaßnahmen“ Stellung nehmen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
Moss	